

Wasserrecht;

Illerentwicklung Fl.km. 9+242 Raue Rampe Ayer Wehr (AGILE ILLER Maßnahme Nr. 56); Antrag der Ayer Kraftwerks GmbH & Co. KG auf wasserrechtliche Genehmigung Errichtung Raue Rampe am Ayer Wehr für den Freistaat Bayern - Wasserwirtschaftsamt Donauwörth und das Land Baden-Württemberg - Regierungspräsidium Tübingen

Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. mit Anlage 1 Nr. 13.18.1

Aktenvermerk:

Vorbemerkung:

In Senden wird das Wasser der Iller am Ayer Wehr aufgestaut und zur Energiegewinnung in den Triebwasserkanal ausgeleitet. Rechtsufrig wurde 2018 bis 2020 ein Dotationskraftwerk mit technischem Fischpass gebaut. Zur Verbesserung der Ökologie im Iller-Mutterbett wird nun auch die orographisch linksseitig bestehende Floßgasse zu einem naturnahen Rauherinne-Beckenpass umgebaut. Der Bau der Fischaufstiegsanlage dient zur Verbesserung der biologischen und hydromorphologischen Durchgängigkeit der Iller.

Für die Untere Iller wurde vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Wasserwirtschaftsamt Kempten ein Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Maßnahmen der WRRL aufgestellt. Das Arbeitsprogramm in der Fassung vom 24.05.2017 dient als Grundlage der notwendigen Maßnahmen an der Iller. Das Arbeitsprogramm Iller soll als Umsetzungskonzept nach WRRL für die Flusswasserkörper (FWK) 1_F009_BW, 1_F010 und 1_F005_BW dienen. Alle drei FWK weisen keinen guten ökologischen Zustand bzw. Potential nach WRRL auf. Das Vorhaben liegt im FWK 1_F005 „Iller von Einmündung UIAG-KANAL bis Mündung in die Donau“.

Das Vorhaben liegt im FFH- und Landschaftsschutzgebiet und grenzt an das Naturschutzgebiet „Untere Illerauen“. Der geplante Fischaufstieg wird auf die bestehende Betonrampe der Floßgasse sowie am betonierten Illerufer aufgebaut. Der untere Teil (Fischeinstieg) verläuft im Kiesbett der Iller.

Die Iller ist im Bereich des Wehres der Äschenregion mit Übergang zur Barbenregion zuzuordnen. Die bestandsbildenden Fischarten sind Barbe, Aitel, Schneider, Äsche und Elritze. Die Leitfischart für den Fischaufstieg wird die Nase. Als Zielarten gelten gemäß FFH-Richtlinie Mühlkoppe und Streber. Bei der Auslegung der Fischaufstiegsanlage werden die Anforderungen des DWA-M 509 (Mai 2014) zugrunde gelegt.

Mit dem Umbau der Floßgasse zu einem fischdurchgängigen Rauherinne-Beckenpass erhält die Iller hier mit dem bereits bestehenden technischen Fischpass auf der gegenüberliegenden Illerseite eine zweite, alternative Fischaufstiegsmöglichkeit.

Die Gesamtlänge des geplanten Fischaufstiegs beträgt 170 m.

Die Errichtung einer Rauen Rampe stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz –WHG- dar. Ein Gewässerausbau bedarf nach § 68 WHG der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung der zuständigen Behörde und benötigt weiterhin eine UVP-Vorprüfung. Die UVP-Pflicht ergibt sich aus § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG- i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG wonach das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch das Landratsamt Neu-Ulm bedarf.

Die Prüfung einer UVP-Pflicht für die im Betreff genannte Maßnahme wird anhand der in Anlage 3 aufgezeigten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Folgende Maßnahmen sind antragsgemäß vorgesehen:

Die Vorhabensträgerin plant, auf dem Grundstück Fl.-Nr. 507/10, 507/20 und 555/1 in der Gemarkung Ay a. d. Iller den Umbau der bestehenden Floßgasse in eine Raue Rampe. Die Raue Rampe wird als Fischaufstiegsanlage konzipiert. In Ergänzung zum bestehenden Fischaufstieg (Vertical-Slot-Pass) am rechten Illerufer wird mit dieser Anlage am linken Illerufer ein zweiter Fischaufstieg für die Durchwanderbarkeit am Ayer-Wehr geschaffen.

Die Fischaufstiegsanlage wird als Raugerinne-Beckenpass ausgebildet. Die Aufstiegsanlage hat eine Gesamtlänge von 170 m, so dass bei einer lichten Beckenlänge von 3,4 m die Anlage aus 32 Becken besteht. Die Beckenbreite beträgt 2,5 m. Die Gerinnetiefe liegt bei 1,0 m. Die Gesamtdotation der Fischaufstiegsanlage beträgt 1000 l/s.

Im oberen Drittel werden 100 l/s zur Wehrkolkdotation seitlich abgeleitet. Der weitere Teil der Fischaufstiegsanlage wird mit 900 l/s beschickt.

Für eine Beschickung der Aufstiegsanlage bis zu 2000 l/s wird eine vertikale Klappe (Dotationsstür) im Zustrombereich eingebaut. Mit der höheren Dotationswassermenge sollen ungewollte Kiesablagerungen im Bereich der Aufstiegsanlage ausgespült werden. Dieser Betrieb ist im Rahmen von Naturversuchen geplant.

Beurteilung zur Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:

Das Vorhaben liegt im Naherholungsbereich von Ulm/Neu-Ulm und hat als solches eine hohe Bedeutung für die einheimische Bevölkerung. Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch das Vorhaben sind nur während der Baumaßnahme zu erwarten und dauern nach Fertigstellung nicht fort. Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die menschliche Gesundheit. Das Schutzgut Mensch wird nicht beeinträchtigt.

2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität:

Der aquatische Lebensraum erfährt durch die geplante Durchgängigkeit der Iller eine erhebliche naturschutzfachliche Verbesserung, auch wenn während dem Bau mit Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr und Emissionen zu rechnen ist.

Der terrestrische Lebensraum wird durch das Baugeschehen nicht beeinträchtigt, da in diesen nicht eingegriffen wird und wirksame, temporäre Schutzmaßnahmen während dem Bau umgesetzt werden können.

3. Schutzgut Fläche:

Das Vorhaben befindet sich an einem bereits verbauten Fließgewässerabschnitt der Iller. Die Fischaufstiegsanlage wird auf der bestehenden Floßrampe aufgebaut und in die Iller verlängert. Ein Flächenverlust durch Überbauung oder Flächenumwandlung entsteht nicht.

4. Schutzgut Boden:

Seltene Bodenarten sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

5. Schutzgut Wasser:

Das Bauvorhaben findet am Rand des Gewässers statt. Eine Beeinträchtigung des Gewässers ist nur während dem Bau zu erwarten. Langfristig entsteht eine naturnahe Gewässerdurchgängigkeit.

6. Schutzgut Klima:

Nachteilige Auswirkungen auf Luft und Klima durch das Vorhaben entstehen nicht.

7. Schutzgut Landschaftsbild:

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet, jedoch in einem technisch vorbelasteten Abschnitt. Die Fischaufstiegsanlage ist als ein zusätzliches Landschaftselement zu betrachten. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit der naturbezogenen Erholungsfähigkeit ist nicht erkennbar.

8. Schutzgut Kulturelles Erbe:

Kulturgüter werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

9. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, die zeitlich oder räumlich zu einer nachteiligen Umweltauswirkung führen könnten, sind nicht erkennbar.

Das Vorhaben ist als nachhaltige Verbesserung des Gewässerlebensraumes Iller geplant. Potentielle Beeinträchtigungen von Arten, vor allem während der Bauausführung, können durch entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen so begrenzt werden, dass eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden kann. Eine Betroffenheit geschützter, schützenswerter oder besonders empfindlich reagierender Gebiete bzw. Umweltbestandteile ist nicht erkennbar.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, der Fischereifachberatung des Bezirks Schwaben sowie der höheren und unteren Naturschutzbehörde sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter durch die geplante Errichtung einer Rauen Rampe zu erwarten.

Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Neu-Ulm, den 06.10.2020

Schneider